



Sachgebiet S41

Im Hause

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
Raum
Telefon 0941 4009 oder 4009-0
Telefax 0941 4009-425
wasserrecht@lra-regensburg.de

Regensburg, 23.08.2024
Az.: S 31-2- Schierling

Vollzug des Wasser- und Bodenschutzrechts;

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Inkofen Haag“ des Marktes Schierling, Flurnr. 22 Gemarkung Inkofen;
Stellungnahme des Sachgebiets S31 zu wasser- und bodenschutzrechtlichen Aspekten
hier: Ihr Schreiben vom 02.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Wasserrecht:

1. Schutzbereiche

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer I., II. oder gleichgesetzter Ordnung liegen nicht vor, so dass keine wasserrechtlichen Verbote betroffen sind.

2. Schmutz- und Niederschlagswasser

Der Schmutzwasseranschluss erfolgt innerhalb des Erschließungsgebietes über Kanäle im Trennsystem und wird über das gemeindliche Abwassersystem entsorgt.

Grundsätzlich soll das Niederschlagswasser soweit möglich auf den jeweiligen Grundstücken versickern.

Eine Baugrunduntersuchung wird empfohlen um zu klären ob eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet möglich ist.

Die Ausführungen zur Entsorgung des Niederschlagswassers sind ausreichend.

Ggf. notwendige wasserrechtliche Genehmigungen sind frühzeitig zu beantragen.

Der Bauherr/Grundstückseigentümer ist für die schadlose Beseitigung des Regen-/Oberflächenwassers (= Niederschlagswasser) verantwortlich (Art. 41 Abs. 1 Bayer. Bauordnung, § 55 Abs. 1 Satz 1 und § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz). Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab-/umgeleitet werden. Die Sickerfähigkeit des Untergrundes ist im Vorfeld zu prüfen und nachzuweisen. Auf die Unzulässigkeit der Ableitung von Niederschlagswasser auf fremden oder öffentlichen Grund wird ausdrücklich hingewiesen.

Ferner wird in diesem Zusammenhang auf die „Niederschlagswasserfreistellungsverordnung“(NWFreiV) vom 01.01.2000, mit Änderung vom 01.10.2008, und auf die aktualisierten „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“(TRENGW) vom 17.12.2008 hingewiesen. Für **nicht** erlaubnisfreie Einleitungen sind Anträge beim Landratsamt Regensburg zu stellen.

Für die Entsorgung des „kommunalen“ Niederschlagswasser (Niederschlagswasser aus öffentlichen Flächen sowie Überwasser aus Privatgrundstücken) sind rechtzeitig Überlegungen anzustellen und wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

3. Vorkehrungen gegen Wassereinträge

Im Hinblick auf die immer häufiger werdenden Starkregenereignisse sowie die vorliegende Hanglage besteht mittlerweile generell eine „**Hochwassergefahr**“. Die Folgen (Vernässung und Verschlammung von Gebäuden, Verkehrsflächen und Grundstücksflächen, Bodenabtrag, Überlauf der Kanalisation etc.) können nur durch entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen verhindert bzw. abgemildert werden.

Die Ausführungen hierzu sind ausreichend.

4. Grundwasser

Die Ausführungen zum Punkt Grundwasser sind ausreichend.

5. Geothermie

Die Ausführungen hierzu sind ausreichend.

Bodenschutzrecht:

1. Altlasten sind für das Gebiet nicht bekannt.

Sollten sich beim Erdaushub organoleptische Auffälligkeiten ergeben, ist die **Aushubmaßnahme zu unterbrechen** und das Landratsamt Regensburg sowie das Wasserwirtschaftsamt Regensburg

zu verständigen. Der belastete Erdaushub ist z. B. in dichten Containern abgedeckt bis zur fachgerechten Verwertung/Entsorgung zwischenzulagern.

2. Auffüllungen und Abgrabungen.

Für notwendige Verfüllungsmaßnahmen und Geländemodellierungen soll vorrangig der örtlich anfallende Abraum verwendet werden. Ansonsten ist ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial oder Baggergut zu verwenden, welches die Vorsorgewerte der Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV einhält oder als BM-0 oder BG-0 im Rahmen der Ersatzbaustoffverordnung klassifiziert wurde.

Bei dem Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (insbesondere aufbereiteter Bauschutt und Erdaushub) in ein technisches Bauwerk sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung und dessen zulässige Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 einzuhalten. Als Technisches Bauwerk im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung ist jede mit dem Boden verbundene Anlage oder Einrichtung, die nach einer Einbauweise der Anlage 2 oder 3 errichtet wird, zu verstehen (z.B. Arbeitsraumhinterfüllungen, Baustraßen, Lärmschutzwälle, Parkplatzunterbau, mechanische Bodenverbesserung).“

Mit freundlichen Grüßen

gez.